

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 886 845 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12



Inhalt

Björn Engholm zum 70.
Geburtstag von Hans-
Jürgen Wischnewski:
Ein unvergleichlicher
Sozialdemokrat.

Seite 1

Margot von Renesse
MdB zur Reform des §
218: Gruppenantrag
hält juristischen
Einwänden stand.

Seite 2

Gerhard Schmid MdEP
zum Europa-Artikel im
Grundgesetz: Neuer
Artikel 23 verankert
Deutschland in der EG.

Seite 4

47. Jahrgang / 138

22. Juli 1992

Ein unvergleichlicher Sozialdemokrat Hans-Jürgen Wischnewski zum Siebzigsten

Von Björn Engholm
Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Hans-Jürgen Wischnewski, "Ben Wisch", seit mehr als 45 Jahren in unserer Partei engagiert, Fachmann sowohl für Deutschland- als auch für internationale Politik, Freund und Kenner der arabischen Welt und Mittelamerikas, erfolgreicher Krisenmanager in bedrohlichen Situationen, "ein Mann des Durchblicks durch gesellschaftliche, politische und internationale Zusammenhänge", so sein Freund Helmut Schmidt, "bedingungslos zuverlässig" und bei alledem "ohne jede Sucht nach Selbstdarstellung". Mit seinem "allem Medienkult ganz fembleibenden Stil", ist Hans-Jürgen Wischnewski, so Johannes Rau, im wahrsten Sinne des Wortes "unvergleichlich".

Kein Zweifel, daß es heute weniger Politikverdrossenheit gäbe, wenn alle Politiker Hans-Jürgen Wischnewskis Motto "Seine Pflicht und Schuldigkeit tun" folgen würden und ihnen mehr die Aufgabe und weniger das Amt am Herzen läge. Wenn sich alle intensiv darum bemühten, mit dem jeweiligen Gegenüber wirklich so in's Gespräch zu kommen: "Die Leute müssen spüren, daß man ein Freund ist", wobei man als wahrer Freund keineswegs nur Nettigkeiten von sich zu geben habe. Schönrederei war nie "Ben Wischs" Sache. In seinem Kölner Wahlkreis wie auf - oder hinter - der großen internationalen Bühne hat er sich immer daran gehalten: "Man muß die Gegebenheiten sehen, wie sie sind". Dann muß man das Beste daraus machen, vor allem solidarisch mit den Schwächsten sein." Wenn die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren in diesem Sinne Politik betrieben hätte, dann wären wir heute mit der deutschen und europäischen Einigung schon viel weiter, wirtschaftlich, sozial und kulturell.

Sicherlich sollten auch wir als Partei selbstbewußt auftreten. Als Hans-Jürgen Wischnewski 1968 unser Geschäftsführer wurde, war die Stimmung in der Partei schlecht. Umfragen ergaben, daß ein erfolgreicher Wahlkampf für Willy Brandt 1969 nahezu ausgeschlossen sei. Wischnewskis Reaktion als Wahlkampf-Leiter: "Die schmieren wir an. Wir werden solch große Anstrengungen unternehmen, daß wir es 1969 doch noch schaffen." Bekanntlich erzielten wir 1969 das beste Ergebnis unserer Geschichte. Originalton Wischnewski dazu: "Damals habe ich für alle Zeiten gelernt, daß eine korrekte Sachinformation sich immer bezahlt macht und daß man für Diffamierungen des politischen Gegners die Rechnung meist selbst bezahlen muß."

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Vermittlungsmittel
mit recyceltem Rohmaterial
Recycling-Papier



Und noch zwei Lehren von "Ben Wisch", die er aus seinen Kriegserlebnissen für die politische Arbeit abgeleitet hat: Erstens, daß Frieden nur durch Zusammenarbeit gesichert werden kann, und wirkliche Zusammenarbeit nur möglich ist, wenn sie auf Kenntnis des anderen und Verständnis für den anderen beruht. Zweitens, daß Politik "mit Leidenschaft und Augenmaß", wie er sie höchst erfolgreich immer betrieben hat, auf der Erkenntnis basieren sollte: "Neue Lage - neue Analyse - neue Entscheidung". Die Umwälzungen der letzten Jahre haben neue Lagen geschaffen, die sich in einem Tempo verändern, daß wir schon mit der Analyse kaum nachkommen. Hier sind Wachheit und flexibles Denken und Handeln gefragt.

Lieber Hans-Jürgen, Du hast aus Deiner neuen Lage nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag (nach 33 Jahren!) längst neue Entscheidungen getroffen. Als Vorsitzender des Nahostkomitees der Sozialistischen Internationale bist Du weiterhin bemüht, dem Frieden in der Region neue, größere Chancen zu eröffnen. Aber auch als Vorsitzender der deutsch-syrischen Gesellschaft und als Vorsitzender des deutschen Komitees des IDNDR, der UN-Einrichtung zur Katastrophenvorbeugung, wirst Du weiter nach Deiner Einsicht tätig sein: "Demokratie und Frieden bekommt man nicht geschenkt. Man muß immer dafür arbeiten. Nicht nur Extremisten sind Feinde der Demokratie. Auch die Gleichgültigkeit der Menschen und die Vergeßlichkeit der Politiker sind Feinde der Demokratie." Wir wünschen Dir dabei viel Erfolg - und auch für Dich persönlich alles Gute, vor allem Gesundheit. Wir sind froh, daß Du zu uns gehörst und zählen auch weiterhin auf Dich.

(-/22. Juli 1992/rs/fr)

Die Reform des § 218 hält auch ernsthaften juristischen Einwänden stand

Von Margot von Renesse MdB

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Mehrheitsentwurf der CDU/CSU zu Paragraph 218 StGB und dem verabschiedeten "Gruppenantrag" besteht darin, daß dort der Arzt, hier aber die schwangere Frau über den Abbruch entscheidet. ES waren in der Bundestagsdebatte in diesem Zusammenhang schon eigentümliche Argumente für die Vorstellungen der CDU/CSU zu hören. Besonders weit hergeholt war die Befürchtung, der Arzt werde zum Erfüllungsgehilfen, ja zum Befehlsempfänger der Frau degradiert. Grotesk war auch die Darlegung von Frau Rönsch, die Arzt-Entscheidung "helfe" der Frau, da ihr in krisenhafter Situation die Entscheidung "abgehommen" werde.

Beides ist offenbar Unsinn. Weder zwingt das verabschiedete Gesetz einen einzigen Arzt, einen Abbruch vorzunehmen, den er nicht verantworten zu können meint, noch hilft einer Frau die Entscheidungsbefugnis des Arztes, wenn alleine sie das Ergebnis zu tragen - vielleicht auszutragen - hat (Würde der Gesetzgeber dazu übergehen, Entscheidungen in und aus Krisen immer auf Dritte zu übertragen, wir wären bald ein Volk von Entmündigten. Daran aber denkt, soweit ich sehe, niemand.)

Gibt es denn wirklich kein besseres Argument für den Vorschlag der CDU/CSU? Doch, es gibt eines; und es steht den Befürwortern des Gruppenantrages gut an, sich mit diesem besseren Argument auseinanderzusetzen. Es lautet: So sehr auch ein jeder befugt ist, über sich selbst alleine Entscheidungen zu treffen, so steht doch die Entscheidung, die ein anderes Schicksal nachteilig beeinflusst, nach der Rechtsordnung in der Regel demjenigen nicht zu, der eigene Interessen in die Entscheidungsfindung einbringt. So versteht sich die Selbstverständlichkeit, daß ein Richter nicht im Prozeß seines Verwandten das Urteil spricht. Es handelt sich dabei nicht um einen Angriff auf die Menschenwürde des Richters, nicht einmal auf seine richterliche Kompetenz. Die Besorgnis der Befangenheit ist es, die befürchten läßt, daß die eigenen Interessen die Suche nach dem objektiv Richtigen erschweren.

Die Befangenheit durch starke eigene Interessen - kann sie nicht auch bei der Schwangeren - ohne jeden Vorwurf an sie - die objektiv richtige Abwägung der auf dem Spiel stehenden Werte unmöglich machen und daher nahelegen, einen Dritten in Neutralität entscheiden zu lassen?

Mit diesem Argument läßt sich gründlicher streiten als mit den an den Haaren herbeigezogenen, die oben zitiert wurden. Es ist gleichwohl in der besonderen Situation der Schwangeren nicht stichhaltig.

1. Das "objektiv richtige" ist nicht feststellbar

Der Ausschluß wegen Besorgnis der Befangenheit muß erfolgen, damit eine zu treffende Entscheidung nicht vom objektiv Richtigen abweicht. Es wird damit vorausgesetzt, daß das objektiv Richtige gefunden werden kann. Beim Schwangerschaftsabbruch muß es dabei wohl um die berühmten "achtenswerten Gründe" gehen, die ihn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 zu rechtfertigen vermögen. Jedoch: Von den geladenen Sachverständigen war bei der Anhörung im Sonderausschuß § 218 praktisch unisono zu hören, daß die Krise einer abbruchwilligen Schwangeren für Dritte so gut wie nicht bis ins Tiefste nachvollziehbar ist. Auch schriftlich kann man genau dies lesen, nämlich in der Denkschrift beider christlicher Kirchen "Gott ist ein Freund des Lebens". Die Belastungsgrenze eines jeden Menschen, die ausschlaggebend für das Ertragen-Können ist, setzt sich aus einer unentwirrbaren Vielfalt von objektiven und subjektiven Gegebenheiten zusammen. Sie ist für einen Außenstehenden nicht mit objektiven Maßeinheiten zu erfassen, weil das, was für einen Menschen gilt, bei einem anderen völlig anders erlebt werden kann. Objektive Feststellungen sind vollends unmöglich, da der Anspruch, die "objektiv richtige" Entscheidung könne bei Interessenneutralität gefunden werden, nicht aufrechterhalten bleibe, so verliert das Argument seine Bedeutung, die schwangere Frau sei "in ihren eigenen Interessen befangen" und daher zur Entscheidung nicht berufen.

2. Frau und werdendes Kind bilden eine Einheit

Wer eine schwangere Frau nur als die Vertreterin höchst egozentrischer Interessen ansieht, verkennet die mit der Schwangerschaft nicht nur leiblich, sondern auch seelisch vorhandene unlösbare Einheit zwischen der Frau und dem in ihr wachsenden neuen Leben. Einer schwangere Frau muß man nicht erst durch das Vorzeigen von Plastikembryonen deutlich machen, daß es sich bei dem, was sich in ihr entwickelt, um menschliches Leben handelt. Sie ist sich dessen von dem Augenblick an bewußt, zu dem sie ihre Schwangerschaft feststellt. Anders als jeder Dritte, insbesondere ein Mann, der dieses Erlebnis nicht teilen kann, erfährt sie ihr Kind in den Veränderungen ihres Körpers. Für den Mann gibt es vor allem in den ersten Monaten der Schwangerschaft nach wie vor nur eine Frau. Ihm muß man das Vorhandensein eines neuen menschlichen Lebens in der Tat kognitiv vermitteln. Die Schwangere aber, in ihrer rund-um-die-Uhr-Verbindung zu dem ständig in ihr wachsenden Embryo, weiß von Stund an, daß dies eines Tages ein Baby im Körbchen, ein Kind mit Schultüte, ein Teenager zu sein strebt. Die Schwangere "verkörpert" quasi auch das Menschenleben, das in ihr heranwächst. Alle Berater/Innen haben bei der Ausschlußanhörung denn auch bestätigt, daß sich die Frauen dieser Menschenleben nicht leichten Herzens entledigen, sondern sich überaus schwer damit tun. Die Interessenbefangenheit der Schwangeren bezieht sich also nicht nur auf ihr eigenes, vom Kind getrenntes Interesse, sondern erkennbar auch auf eben dieses ihr Kind. Die Hemmschwelle der biologischen Verbindung hindert die Schwangere daran, das neue Menschenleben in ihr für nichts zu achten. Es gibt keinen höheren Schutz für das wachsende Kind als diesen mütterlichen Schutzwillen, auf den sich übrigens der Gesetzgeber nach der Geburt auch voll verläßt. Denn dies ist die tiefe Ursache dafür, daß "Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" - mit einem weiten Beurteilungsvorrang - sind. Mit der von der Schwangeren verkörperten doppelten Interessenbefangenheit hebt sich die Besorgnis einseitiger Befangenheit von selbst auf.

3. Weitere Argumente

Es kommt hinzu, daß der Schwangerschaftsabbruch immer auch die Selbstverletzung der Schwangeren bedeutet. Es kommt ferner hinzu, daß nach Auffassung vieler Sachverständiger - auch solcher von den Kirchen - die Entscheidung zum Abbruch faktisch immer eine der

Schwangeren selbst ist, die sich ungeachtet der Gesetzeslage durchsetzen wird. Setzt der Gesetzgeber sich darüber hinweg, so schafft er ein Recht, das Wirklichkeit niemals zu prägen vermag, als bloßer Geßlerhut deklaratorischen Respekt verlangt. Dazu ist das Strafrecht nicht da.

Fazit:

Nach wie vor meine ich, daß die Grenzen des Strafrechts da überschritten sind, wo der selbstlose Dienst eines Menschen an anderen, wie ihn Schwangerschaft und Geburt darstellen, erzwungen werden soll. Die Annahme der Mutterschaft ist ein störanfälliges Wunder, ebenso wie der biologische Prozeß der Schwangerschaft selbst, auch wenn beides millionenfach gelingt. Tun wir alles dafür, daß Frauen den Mut haben können, auf ihre Schwangerschaft mit den berühmten Worten zu antworten: 'Mir geschehe, wie du gesagt hast'.

(-/22. Juli 1992/rs/fr)

**Neuer Artikel 23 GG festigt Deutschlands Zugehörigkeit zur Europäischen
Gemeinschaft**

Von Gerhard Schmid MdEP

An die Stelle des Wiedervereinigungsartikels 23 des Grundgesetzes der Vergangenheit soll nach Übereinstimmung der großen deutschen Parteien der neue Europa-Artikel unsere Verankerung in der Zukunft manifestieren. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen. Denn damit wird den Weichenstellungen des Maastrichter Vertrages verfassungsmäßig Rechnung getragen. Der wichtigste Punkt: Das europäische Recht ist als Folge davon grundgesetzlich abgesichert und steht über dem nationalen Recht. Damit sind die bereits vor Jahren ergangenen Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts in unsere Verfassung übernommen worden.

Aber auch kritische Anmerkungen sind notwendig:

1. In der öffentlichen Debatte hat die künftige Beteiligung der Bundesländer eine große Rolle gespielt. Daß das Prinzip der Subsidiarität damit untermauert wird, ist un eingeschränkt zu begrüßen. Nur: Mehr Demokratie in europäischen Entscheidungen bedeutet es nicht, wenn man künftig das Kugeln hinter den verschlossenen Türen des EG-Ministerrats zwischen den nationalen Regierungen um die Vertreter der deutschen Länder ausweitet. Leider sind die meisten deutschen Landtage an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt. Nicht überall gibt es dort Europaausschüsse, die von der Regierung informiert und konsultiert werden müssen, wenn es um EG-Angelegenheiten geht. Hier sind die Mitglieder der deutschen Landtage gefordert, ihre Rechte einzufordern.
2. Gerade weil durch den neuen Artikel 23 GG die Europäische Gemeinschaft so wichtig gemacht wird, muß in der Verfassung sichergestellt sein, daß erneute Änderungen des EG-Vertrages nicht so zustandekommen wie in der Vergangenheit: praktisch unter Ausschluß der Parlamente und Öffentlichkeit. Weitere Hoheitsübertragungen an eine Europäische Union, die wir wollen, dürfen nicht ebenso behandelt werden wie ein Kulturabkommen mit der Mongolei.

(-/22. Juli 1992/rs/fr)
